



*Ostbayernbus*

**Beförderungsbedingungen und  
-entgelte  
für den Omnibusverkehr  
(RBO-Tarif)**

**gültig ab 1. Januar 2020**

Erhältlich bei:  
Allen Niederlassungen der Regionalbus Ostbayern GmbH, oder  
im Internet unter [www.ostbayernbus.de](http://www.ostbayernbus.de)



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
<b>I. Allgemeine Beförderungsbedingungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Entfernungen	5
§ 4 Beförderungsentgelte	5 - 6
§ 5 Reinigungskosten	7
§ 6 Sonderregelungen	7
<b>II. Beförderung von Personen</b>	
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7 - 8
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	8 - 9
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen	9 - 10
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	10
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	10 - 11
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen	11 - 12
§ 13 Ungültige Fahrausweise	13
§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13 - 14
§ 15 Fahrpreiserstattung	14 - 15
§ 16 - bleibt frei -	16
<b>III. Beförderung von Sachen</b>	
§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	16
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	17
§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge	17 - 18
§ 20 - Entfallen -	18
§ 21 Tiere, Führhunde	18
§ 22 Fundsachen	18

## Inhaltsverzeichnis

### **IV. Fahrpreisermäßigungen**

§ 23	Sechserkarten	19
§ 24	Landkreiszehnerkarten	19
§ 25	Vario-Karten (7 und 31 Tage)	20
§ 26	Stammkunden-Abonnement	20 – 21
§ 27	Stammkunden-Abonnement als Job Ticket	21 – 22
§ 28	Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	23 – 25
§ 29	Umweltfahrausweise	25 – 26
§ 30	Kinder und Senioren	26
§ 31	Familientageskarte	26
§ 32	Reisegruppen	26 – 27
§ 33	Kindergarten-Monatskarten	27
§ 34	Bahn Card und Berechtigungsausweise	28

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 35	Beschwerden	29
§ 36	Haftung	29
§ 37	Verjährung	29
§ 38	Ausschluss von Ersatzansprüchen	29

Anlage 1	Preistafeln	30 – 32
Anlage 2	Sonderpreistafeln	33 – 39
Anlage 3	Linienbestimmungen	40 – 43
Anlage 4	Anerkennung von Schienenfahrausweisen	44 – 50

## **Vorwort**

- (1) Der vorliegende Tarif der Regionalbus Ostbayern GmbH enthält
  - die Beförderungsbedingungen und
  - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und diverses.
- (5) Der vorliegende Tarif ist von der Regierung der Oberpfalz genehmigt und tritt zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig verliert der bisherige Tarif seine Gültigkeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr.
- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 3). In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

## **§ 3 Entfernungen**

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien oder Schienenstrecken wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

In den Linienbestimmungen (LiB) wird festgelegt, in welchen Verbindungen durchgehend abgefertigt wird.

## **§ 4 Beförderungsentgelte**

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
  - b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.

- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
  - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
  - b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 PBefG,
  - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung) und
  - d) zu Sonderzügen der Deutschen Bahn AG und Ausflugsfahrten der RBO.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
  - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 10 Cent,
  - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
  - Vario-Karten (7 Tage), Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
  - Vario-Karten (31 Tage), Schülermonatskarten auf 10 Cent,
  - Stammkunden-Abo auf 10 Cent,
  - Umweltfahrausweise auf 10 Cent
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und Ein- oder Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.  
Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

## **§ 5 Reinigungskosten**

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

## **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Soweit sich die RBO mit Linien an Verkehrskooperationen beteiligt, gilt hinsichtlich der Tarifierung folgendes:
  - a) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation.
  - b) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Kooperation erfolgt.
  - c) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der RBO, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der RBO erfolgt.
  - d) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der RBO, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

## **§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.



- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
  7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
  8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
  9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu unreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen.

Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.  
Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung**

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (z.B. Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Sechserkarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Rückfahrscheine zum doppelten Regelfahrpreis oder zu Sonderfahrpreisen werden nur in Ausnahmefällen ausgegeben. Diese sind in den Linienbestimmungen benannt.
- (3) Mehrfahrtenkarten (z.B. Sechserkarten), Vario-Karten (31 Tage), Vario-Karten (7 Tage), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar.  
Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.  
Sechserkarten berechtigen zu sechs, Landkreiszehnerkarten zu zehn Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet - ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein eventuell erforderlicher Umstieg um das Fahrtziel zu erreichen. Beim Umstieg in Richtung Fahrtziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von maximal 45 Minuten liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise**

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tage.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate.
- (3) Anschlussfahrscheine zu Sonderzügen sowie zu RBO-Ausflugsfahrten gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges bzw. der RBO-Ausflugsfahrt ab 0:00 Uhr, zur Rückreise bis 24:00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges bzw. des Endes der RBO-Ausflugsfahrt.
- (4) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (5) Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (6) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

## **§ 11 Unentgeltliche Beförderung**

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Km nicht übersteigt.

Omnibuslinien, die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Preis des Regelfahrscheins erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen RBO-Linien, bei denen der RBO-Tarif zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

## **§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen**

a) des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:
  1. Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Nacht, (Probe) BahnCard 100 sowie im Rahmen ihrer auslaufenden zeitlichen Gültigkeit persönliche und übertragbare Netzkarten,
  2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
  3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahr-scheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweis-gattungen ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

(5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den RBO-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

Verlaufen die mit der B/S-Zeitkarte nutzbaren Bus- und Schienenstrecken auf dem gesamten Laufweg parallel, wird für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte der im Vergleich jeweils höhere Preis entweder für die Busnutzung (Buspreis) oder die Eisenbahnnutzung (Eisenbahnpreis) zugrunde gelegt.

Schließen Bus- und Schienenstrecken aneinander an, werden die Tarifkilometer beider Verkehrsmittel addiert.

Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Eisenbahnpreis zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf der vom Bus befahrenen Teilstrecke, sofern der Buspreis höher ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z. B. Kilometertarif, Wabentarif, Zonentarif).

Verlaufen Bus- und Schienenstrecke auf Teilstrecken parallel und sind in der Gesamtroute Strecken mit ausschließlicher Bus- oder Eisenbahnnutzung enthalten, ergeben sich die Tarifkilometer grundsätzlich aus der Summe der Bus- und Schienenstrecke.

Jedoch werden für die parallel von Bus und Eisenbahn genutzten Teilstrecken die Tarifkilometer der Eisenbahn herangezogen. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Preis auf Basis des Eisenbahnpreises gem. den nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Tarifkilometern zugrunde gelegt.

Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf den vom Bus befahrenen Streckenanteilen, sofern der Buspreis höher ist als der Preis der Eisenbahn, wobei die Basis für die Preisermittlung des Busses die Buskilometer für den gesamten vom Bus befahrenen Streckenanteil (= Summe aus parallel und alleine vom Bus befahrenen Streckenanteilen) bilden.

Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometertarif, Wabentarif, Zonentarif).

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

### **§ 13 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
  1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
  3. eigenmächtig geändert sind,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

### **§ 14 Erhöhter Fahrpreis**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
  1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
  2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
  4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) und beträgt derzeit 60,00 EUR (Stand 21.05.2015).
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte (7 Tage) bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60,00 EUR (Stand 21.05.2015), zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60,00 EUR (Stand 21.05.2015) müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

## **§ 15 Fahrpreiserstattung**

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied, zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter An-

wendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der zuständigen RBO-Niederlassung oder -Außenstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 EUR, höchstens 5,00 EUR zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 EUR werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.  
Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die RBO zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 EUR erstattet.



## § 16

- bleibt frei -

## § 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.  
Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere.  
  
Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Fahrräder (siehe § 19), werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn:

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
- d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

## § 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen - erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1)- und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

## § 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

- (1) Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.

### Fahrzeug

Fahrrad	klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
E- Bike	Fahrrad mit E- Motor
Faltrad	Faltbares Fahrrad / E-Bike
E- Tretroller	Elektro- Kleinstfahrzeug
E- Kickboard	
Hoverboard	
E- Board	

- (2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad / Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.
- (3) Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d.h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Reisende und Omnibus ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast
- (4)
- (4) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.
- (5) Die Beförderung kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (6) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.  
Ausgenommen hiervon sind:
  - Kinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
  - Zusammengeklapptes Faltrad (faltbares Fahrrad oder E-Bike)
  - Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
  - Hoverboard
  - E-Board
- (7) Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
  - E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
  - Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und E-Kickboards  
Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.
- (8) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

## § 20 Bus-Kuriergut

- entfallen -

## § 21 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

## **§ 22 Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

## **§ 23 Sechserkarten**

- (1) Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Jahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Bei über Notfahrtscheinblock ausgegebenen Sechserkarten ist die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gelten soll, vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

## **§ 24 Landkreiszehnerkarte**

In Landkreisen, in denen die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten vom Landkreis durch einen Tarifausgleich zugunsten des Nutzers finanziell unterstützt wird, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Sonderpreistafel (Anlage 2) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der RBO in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.
  - Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.
  - Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
  - Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
  - Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
  - Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
  - Die Fahrstrecke, auf der die Landkreiszehnerkarte gelten soll, ist vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

## **§ 25 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)**

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.  
Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der RBO in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (5) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der RBO anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen ist jedoch nicht gestattet.

## **§ 26 Stammkunden-Abonnement**

- (1) Das Abonnement für Vario-Monatskarten nach § 25 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der RBO zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBO vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBO zu beantragen.  
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.  
Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.  
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Ausnahme innerhalb von 6 Wochen nach in Kraft treten einer Tarifänderung kann das Abonnement ohne Nacherhebung (s. Abs. 5 S. 2) gekündigt werden.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RBO mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBO eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Monatsbeträge.  
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 EUR einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die RBO zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrtpreis mitnehmen. Das gleiche gilt für Inhaber von ABO-B/S-Zeitkarten bei Benutzung von Busstrecken.

## **§ 27 Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket**

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden. Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des RBO-Tarifs ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der RBO eingehen. Die RBO übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Werden die Job-Tickets nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Vario-Monatskarten gemäß § 25 des RBO-Tarifs nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der RBO (Niederlassungen) telefonisch angefordert werden kann.
- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. (1) wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.
- (4) Das Job-Ticket ist eine personenbezogene - nicht übertragbare - Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.
- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebene Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauffolgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 26) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25,00 EUR einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job-Ticket ist an die RBO (Außenstelle) zurückzugeben.
- (9) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des RBO-Tarifs.

## § 28 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

- b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Real- schul- oder Gymnasialabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und beruflich Umschulung.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter der ersten (1.QE) und zweiten Qualifikationsebene (2.QE) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;



- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
  2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
  3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der RBO in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden u. berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt.

Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schul-

wegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben.

Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte / Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 20,00 EUR einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.

- d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

## **§ 29 Umweltfahrausweise**

- (1) a) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 3 und 4.
- b) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. eine bestimmte Fahrpreispauschale erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlage 2.

Die unter a) und b) von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die RBO handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc.

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der RBO GmbH in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
- c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die RBO GmbH. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben.

Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis

g) wegen Arbeitslosigkeit,

h) langanhaltender Krankheit,

i) Wegzug oder

j) sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 26 (Stammkunden-Abonnement) und § 28 (Schülermonatskarten).

### **§ 30 Kinder und Senioren**

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie an Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 40% Ermäßigung ausgegeben.

Für Kinder- und Senioren-Reisegruppen gilt § 32.

### **§ 31 Familientageskarte**

(1) Die Familientageskarte berechtigt ein oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrstrecke. Die Familientageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der erwachsenen Fahrtteilnehmer zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, an dem sie gelöst wird.

(2) Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer Familientageskarte berechtigt, ist mindestens 1 Elternteil bzw. Großelternteil mit mindestens 1 Kind/Enkel. Höchstfahrgastzahl sind 2 Elternteile bzw. Großelternteile und bis zu 4 eigene Kinder/Enkel. Ohne mitreisende(s) Kind(er) / Enkel kann keine Familientageskarte gelöst werden.

### **§ 32 Reisegruppen**

(1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben (Mindestpreis entspricht Entfernungsstufe 1). Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen.

Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen tarifmäßig als eine Person.

- (1) Bei Kinder-Reisegruppen zählen zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (2) Bei Senioren-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
- (4) Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl wird aufgerundet.

### **§ 33 Kindergarten – Monatskarten**

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Landkreis, Gemeinde, Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert.

Die Beförderung ist formlos bei der RBO (Niederlassungen) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.

- b) Zwischen dem Aufgabenträger und der RBO ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der RBO gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für den RBO-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 des RBO-Tarifs von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungzone.

### **§ 34 DB-Angebote BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise sowie Mitarbeiterfahrtscheine**

- (1) An Inhaber der (Probe) BahnCard 25, 50, (Probe) My BahnCard 25, 50, sowie der Jugend BahnCard werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrtscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 2 ausgegeben ((Probe) BahnCard 100 siehe § 12 a) (1) 1.). Die ermäßigten Regelfahrtscheine aufgrund der Jugend BahnCard gelten an Schultagen erst ab 9:00 Uhr.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60% der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.
- (3) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrtausweisen Regelfahrtscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.
- (4) Folgende Mitarbeiterfahrtscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus (Anlage 5) bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:
  - JobTicket M
  - SchülerTicket M
  - Familien-Heimfahrt
  - Familien-Besuchsfahrt
  - Tages-Ticket M
  - Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R
  - Persönliche NetzCard First
  - Persönliche NetzCard 2. Klasse
  - Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare Streckenkarten, Firmenfahrkarte Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Beschwerden**

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die im jeweiligen Fahrplan genannte RBO-Außenstelle bzw. Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft oder an die Geschäftsleitung der

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH,  
Von-Donle-Straße 7,  
93055 Regensburg

zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

### **§ 36 Haftung**

- (1) Die RBO haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 Abs. 1 haftet die RBO gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die RBO bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Stück.

### **§ 37 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 38 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RBO; insoweit übernimmt die RBO auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RBO haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplangangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

## **Vorbemerkungen**

- (1) Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den RBO-Linienverkehr, soweit die RBO in den Linienbestimmungen (LiB) für eine RBO-Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.
- (2) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 2 Km zugrunde gelegt.
- (3) Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen.

## **Preise für Jedermann-Zeitkarten**

Vario-Karten (7 oder 31 Tage) und Stammkunden-Abonnement (Abo) sind alle auch als B/S-Karten (Tarif § 12, 24 und 25) erhältlich. Jedoch an Wochen- bzw. Monatsanfang gebunden.

Vorbemerkung:

1. Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen
2. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.
3. Bei den B/S-Zeitkarten handelt es sich um Fahrausweise der Deutschen Bahn AG.
4. Das Jedermann-Abo B/S ist ein gemeinsames Angebot der DB AG und der RBO; die genannten Preise sind für den Anteil der Busstrecke Grundlage der nach § 12b) vorzunehmenden Gesamtberechnung

## **Preise für Schülerzeitkarten**

Schülermonatskarten (SchülMon) und Schülerwochenkarten (SchülWoch) sind auch als B/S-Karten erhältlich.

Vorbemerkung:

1. Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen
2. Bei den B/S-Zeitkarten handelt es sich um Fahrausweise der Deutschen Bahn AG.
3. Das Schül-Abo B/S ist ein gemeinsames Angebot der DB AG und der RBO; die genannten Preise sind für den Anteil der Busstrecke Grundlage der nach § 12b) vorzunehmenden Gesamtberechnung



Ostbayernbus

Tariftabelle gültig ab 01.01.2020

Entfernung	RT Erw	RT-Kind	RT Erw. BC	RT Kind/Senior BC	6er-Karte	Landkreis-zelnerkarten	Monatskarte Jedermann	Abo Karte Jedermann	Wochenkarte Jedermann	Schüler Monatskarte	Schüler Abo	Schüler Wochenkarte
1 - 2	1,60	1,00	1,20	0,80	8,00	11,30	39,60	33,00	11,30	30,30	27,80	9,00
3 - 4	2,10	1,10	1,60	0,90	10,50	14,90	51,10	42,60	14,60	38,30	35,10	12,30
5 - 6	2,60	1,40	2,00	1,10	13,50	18,40	55,30	46,10	15,80	43,40	39,80	14,10
7 - 8	3,20	1,70	2,40	1,30	16,10	22,70	67,60	56,30	19,30	52,90	48,50	15,80
9 - 10	3,50	1,90	2,60	1,40	17,70	24,80	83,30	69,40	23,80	65,40	60,00	18,00
11 - 12	3,90	2,30	2,90	1,70	19,80	27,70	92,40	77,00	26,40	72,10	66,10	20,30
13 - 14	4,20	2,70	3,20	2,00	21,30	29,70	101,20	84,30	28,90	80,00	73,30	23,80
15 - 16	4,50	2,90	3,40	2,10	22,90	31,90	106,40	88,70	30,40	85,10	78,00	24,90
17 - 18	4,80	3,00	3,60	2,20	24,40	34,00	114,50	95,40	32,70	89,60	82,10	26,40
19 - 20	5,10	3,20	3,80	2,40	26,00	36,20	122,50	102,10	35,00	95,80	87,80	27,50
21 - 23	5,40	3,40	4,10	2,50	27,60	38,20	130,20	108,50	37,20	101,20	92,80	29,40
24 - 26	5,70	3,50	4,30	2,60	29,10	40,40	136,20	113,50	38,90	106,90	98,00	30,40
27 - 29	6,00	3,70	4,50	2,70	30,70	42,50	144,20	120,20	41,20	113,10	103,70	32,70
30 - 32	6,50	3,90	4,90	2,90	33,30	46,10	153,70	128,10	43,90	119,60	109,60	35,40
33 - 35	7,00	4,30	5,30	3,20	35,90	49,60	163,50	136,30	46,70	128,80	118,10	38,30
36 - 38	7,30	4,40	5,50	3,30	37,50	51,70	171,90	143,30	49,10	136,70	125,30	40,10
39 - 41	7,60	4,60	5,70	3,50	39,00	53,80	187,60	156,30	53,60	147,20	134,90	43,40
42 - 45	8,20	4,90	6,20	3,70	42,10	58,10	200,90	167,40	57,40	158,30	145,10	45,20
46 - 50	8,60	5,20	6,50	3,90	44,20	60,90	212,80	177,30	60,80	166,20	152,40	47,30
51 - 60	10,00	6,00	7,50	4,50	51,50	70,80	224,70	187,30	64,20	176,40	161,70	50,80
61 - 70	11,40	6,90	8,60	5,10	58,80	80,70	234,90	195,80	67,10	184,20	168,90	53,60
71 - 80	12,50	7,80	9,40	5,80	64,50	88,50	241,90	201,60	69,10	191,50	175,50	56,80
	1,00	0,60			5,50		5,50	5,50	2,00	4,50	2,00	4,50

Bei Entfernungen über 80 km ist für je angefallene weitere 10 km der nachstehende Betrag dem Preis zuzuschlagen:

Bayern Ticket:	1 Person:	26,00	Bayern Ticket Nacht:	1 Person:	24,00	Bayern-Böhhmen-Ticket:	1 Person:	29,00
	2 Personen:	34,00		2 Personen:	29,00		2 Personen:	37,60
	3 Personen:	42,00		3 Personen:	34,00		3 Personen:	46,20
	4 Personen:	50,00		4 Personen:	39,00		4 Personen:	54,80
	5 Personen:	58,00		5 Personen:	44,00		5 Personen:	63,40



**Preistafel - Zusatzbestimmungen**

gültig ab 01.01.2020

<b>Sachbeförderung:</b>	
Fahrradbeförderung	3,00 EUR
Hunde	frei
<b>Reinigung:</b>	
mind. sonstige anfallende Kosten	20,00 EUR
<b>Ausstellung einer Ersatzkarte</b>	20,00 EUR
<b>Fahrpreisbescheinigung</b>	2,00 EUR
<b>Erhöhtes Beförderungsentgelt</b>	60,00 EUR

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs  
für  
Umweltmonatsfahrkarten (Jedermann)**

gültig ab 01.01.2020

	2 Mon-Karten nachrichtlich			3 Mon-Karten nachrichtlich		
	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Jedermann monatlicher Abo-Betrag *)	Fahrpreisanteil des Landkreises/Arbeitgebers für 12 Monate (2 Mon-Karten) *)	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Jedermann monatlicher Abo-Betrag *)	Fahrpreisanteil des Landkreises/Arbeitgebers für 12 Monate (3 Mon-Karten) *)
1	2	3	4	5	6	7
km	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 - 2	396,00	26,40	79,20	396,00	23,10	118,80
3 - 4	511,00	34,10	101,80	511,00	29,80	153,40
5 - 6	553,00	36,90	110,20	553,00	32,30	165,40
7 - 8	676,00	45,10	134,80	676,00	39,40	203,20
9 - 10	833,00	55,50	167,00	833,00	48,60	249,80
11 - 12	924,00	61,60	184,80	924,00	53,90	277,20
13 - 14	1.012,00	67,50	202,00	1.012,00	59,00	304,00
15 - 16	1.064,00	70,90	213,20	1.064,00	62,10	318,80
17 - 18	1.145,00	76,30	229,40	1.145,00	66,80	343,40
19 - 20	1.225,00	81,70	244,60	1.225,00	71,50	367,00
21 - 23	1.302,00	86,80	260,40	1.302,00	76,00	390,00
24 - 26	1.362,00	90,80	272,40	1.362,00	79,50	408,00
27 - 29	1.442,00	96,10	288,80	1.442,00	84,10	432,80
30 - 32	1.537,00	102,50	307,00	1.537,00	89,70	460,60
33 - 35	1.635,00	109,00	327,00	1.635,00	95,40	490,20
36 - 38	1.719,00	114,60	343,80	1.719,00	100,30	515,40
39 - 41	1.876,00	125,10	374,80	1.876,00	109,40	563,20
42 - 45	2.009,00	133,90	402,20	2.009,00	117,20	602,60
46 - 50	2.128,00	141,90	425,20	2.128,00	124,10	638,80
51 - 60	2.247,00	149,80	449,40	2.247,00	131,10	673,80
61 - 70	2.349,00	156,60	469,80	2.349,00	137,00	705,00
71 - 80	2.419,00	161,30	483,40	2.419,00	141,10	725,80

\*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an die RBO zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs  
für  
Umweltmonatsfahrkarten  
(Jedermann - Fahrpreispauschale)**

gültig ab 01.01.2020

	monatlicher Anteil des Benutzers/in	einmaliger Fahrpreisanteil des Landkreises, Arbeitgebers, etc.	Beförderungs-entgelt für 12 Monate
	<b>x</b>	<b>y</b>	<b>z</b>
km	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1 - 2	x	y	396,00
3 - 4	x	y	511,00
5 - 6	x	y	553,00
7 - 8	x	y	676,00
9 - 10	x	y	833,00
11 - 12	x	y	924,00
13 - 14	x	y	1.012,00
15 - 16	x	y	1.064,00
17 - 18	x	y	1.145,00
19 - 20	x	y	1.225,00
21 - 23	x	y	1.302,00
24 - 26	x	y	1.362,00
27 - 29	x	y	1.442,00
30 - 32	x	y	1.537,00
33 - 35	x	y	1.635,00
36 - 38	x	y	1.719,00
39 - 41	x	y	1.876,00
42 - 45	x	y	2.009,00
46 - 50	x	y	2.128,00
51 - 60	x	y	2.247,00
61 - 70	x	y	2.349,00
71 - 80	x	y	2.419,00

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteiles  
des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:**

$$12 \cdot x + y = z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer  
Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs  
für  
Umweltschülermonatsfahrkarten**

gültig ab 01.01.2020

km	2 SchülMon-Karten nachrichtlich			3 SchülMon-Karten nachrichtlich		
	Beförderungsentgelt für 12 Mon.  (Tarif)	Schüler monatlicher Betrag *)	Fahrpreis- anteil des Landkreises/ Arbeitgebers f. 12 Monate *)	Beförderungsentgelt für 12 Mon.  (Tarif)	Schüler monatlicher Betrag *)	Fahrpreis- anteil des Landkreises/ Arbeitgebers für 12 Monate *)
km	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1 - 2	318,20	21,50	60,20	318,20	18,90	91,40
3 - 4	402,20	27,10	77,00	402,20	23,90	115,40
5 - 6	455,70	30,70	87,30	455,70	27,10	130,50
7 - 8	555,50	37,50	105,50	555,50	33,10	158,30
9 - 10	686,70	46,30	131,10	686,70	40,90	195,90
11 - 12	757,10	51,10	143,90	757,10	45,10	215,90
13 - 14	840,00	56,70	159,60	840,00	50,00	240,00
15 - 16	893,60	60,30	170,00	893,60	53,20	255,20
17 - 18	940,80	63,50	178,80	940,80	56,00	268,80
19 - 20	1.005,90	67,90	191,10	1.005,90	59,90	287,10
21 - 23	1.062,60	71,70	202,20	1.062,60	63,30	303,00
24 - 26	1.122,50	75,70	214,10	1.122,50	66,80	320,90
27 - 29	1.187,60	80,10	226,40	1.187,60	70,70	339,20
30 - 32	1.255,80	84,70	239,40	1.255,80	74,80	358,20
33 - 35	1.352,40	91,20	258,00	1.352,40	80,50	386,40
36 - 38	1.435,40	96,80	273,80	1.435,40	85,40	410,60
39 - 41	1.545,60	104,30	294,00	1.545,60	92,00	441,60
42 - 45	1.662,20	112,10	317,00	1.662,20	98,90	475,40
46 - 50	1.745,10	117,70	332,70	1.745,10	103,90	498,30
51 - 60	1.852,20	125,00	352,20	1.852,20	110,30	528,60
61 - 70	1.934,10	130,50	368,10	1.934,10	115,10	552,90
71 - 80	2.010,80	135,60	383,60	2.010,80	119,70	574,40

\*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Schüler (als Leistung der Schüler) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Schülern an die RBO zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs  
für  
Umweltschülermonatsfahrkarten  
(Schüler - Fahrpreispauschale)**

gültig ab 01.01.2020

	monatlicher Anteil des Schülers/in	einmaliger Fahrpreis-anteil des Landkreises, Arbeitgebers, etc.	Beförderungs-entgelt für 12 Monate
	<b>x</b>	<b>y</b>	<b>z</b>
km	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1 - 2	x	y	318,20
3 - 4	x	y	402,20
5 - 6	x	y	455,70
7 - 8	x	y	555,50
9 - 10	x	y	686,70
11 - 12	x	y	757,10
13 - 14	x	y	840,00
15 - 16	x	y	893,60
17 - 18	x	y	940,80
19 - 20	x	y	1005,90
21 - 23	x	y	1062,60
24 - 26	x	y	1122,50
27 - 29	x	y	1187,60
30 - 32	x	y	1255,80
33 - 35	x	y	1352,40
36 - 38	x	y	1435,40
39 - 41	x	y	1545,60
42 - 45	x	y	1662,20
46 - 50	x	y	1745,10
51 - 60	x	y	1852,20
61 - 70	x	y	1934,10
71 - 80	x	y	2010,80

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisannteiles  
des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:**

$$12 \cdot x + y = z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt.

**Sonderpreistafel für  
Landkreiszehnernkarten**

gültig ab 01.01.2020

		Landkreis- zehnernkarte (Tarif)	Fahrpreisanteil des Fahrgastes (nachrichtlich)	Fahrpreisanteil des Landkreises (nachrichtlich)
1	2	3	4	5
km	Zone	EUR	EUR	EUR
1 - 2	1	13,60	11,30	2,30
3 - 4	2	17,90	14,90	3,00
5 - 6	3	22,10	18,40	3,70
7 - 8	4	27,20	22,70	4,50
9 - 10	5	29,80	24,80	5,00
11 - 12	6	33,20	27,70	5,50
13 - 14	7	35,70	29,70	6,00
15 - 16	8	38,30	31,90	6,40
17 - 18	9	40,80	34,00	6,80
19 - 20	10	43,40	36,20	7,20
21 - 23	11	45,90	38,20	7,70
24 - 26	12	48,50	40,40	8,10
27 - 29	13	51,00	42,50	8,50
30 - 32	14	55,30	46,10	9,20
33 - 35	15	59,50	49,60	9,90
36 - 38	16	62,10	51,70	10,40
39 - 41	17	64,60	53,80	10,80
42 - 45	18	69,70	58,10	11,60
46 - 50	19	73,10	60,90	12,20
51 - 60	20	85,00	70,80	14,20
61 - 70	21	96,90	80,70	16,20
71 - 80	22	106,30	88,50	17,80

Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel für  
Familientageskarte**

gültig ab 01.01.2020

		Familientages- karte
1	2	3
km	Zone	EUR
1 - 2	1	3,80
3 - 4	2	5,10
5 - 6	3	6,60
7 - 8	4	7,90
9 - 10	5	8,70
11 - 12	6	9,70
13 - 14	7	10,50
15 - 16	8	11,20
17 - 18	9	12,00
19 - 20	10	12,80
21 - 23	11	13,50
24 - 26	12	14,30
27 - 29	13	15,00
30 - 32	14	16,30
33 - 35	15	17,60
36 - 38	16	18,40
39 - 41	17	19,10
42 - 45	18	20,70
46 - 50	19	21,70
51 - 60	20	25,20
61 - 70	21	28,80
71 - 80	22	31,60

**Sonderpreistafel für  
Kindergarten - Monatskarte**

gültig ab 01.01.2020

	Kindergarten- Monatskarte
1	3
km	EUR
1 - 2	22,70
3 - 4	28,70
5 - 6	32,60
7 - 8	39,70
9 - 10	49,10
11 - 12	54,10
13 - 14	60,00
15 - 16	63,80
17 - 18	67,20
19 - 20	71,90
21 - 23	75,90
24 - 26	80,20
27 - 29	84,80
30 - 32	89,70
33 - 35	96,60
36 - 38	102,50
39 - 41	110,40
42 - 45	118,70
46 - 50	124,70



## Linienbestimmungen (LiB)

für die RBO-Linie-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gültig vom \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

die Ausgabe vom \_\_\_\_\_ wird hierdurch aufgehoben.

Herausgegeben von der RBO

\_\_\_\_\_



## **§ 1 Fahrausweise**

1. Es werden ausgegeben: \*)
  - 1.1 Regelfahrscheine
  - 1.2 Fahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gegen Vorlage einer (Probe) BahnCard 25, 50, (Probe) My BahnCard 25, 50 oder BahnCard Jugend (bei BahnCard Jugend an Schultagen erst ab 9.00 Uhr), zum halben Regelfahrpreis gegen Vorlage eines DB-Berechtigungsausweises oder DB-Konzernausweises
  - 1.3 Fahrscheine mit rund 60% Ermäßigung bezogen auf den Regelfahrschein für Erwachsene, aufgerundet auf 10 Cent, an Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei Vorlage einer eigenen BahnCard
  - 1.4 Mehrfahrtenkarten
  - 1.5 Familientageskarten
  - 1.6 Vario-Karten (7 Tage) und Wochenkarten B/S\*
  - 1.7 Vario-Karten (31 Tage) und Monatskarten B/S\*
  - 1.8 Stammkunden-Abonnement und Stammkunden-Abonnement B/S\*
  - 1.9 Schülerwochenkarten und Schülerwochenkarten B/S\*
  - 1.10 Schülermonatskarten und Schülermonatskarten B/S\*
  - 1.11 Schül-Abo B/S\*  
\* = Vertrieb der Zeitkarten B/S über Verkaufsstellen der DB AG
2. Es werden anerkannt:
  - 2.1 Fahrausweise des Schienenverkehrs gemäß § 12a) des RBO-Tarifs
  - 2.2 Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z.B. Schifffahrtskarten, Fahrausweise von Bergbahnen) \*)
  - 2.3 auf Teilstrecken bzw. in Verkehrsbeziehungen

-----  
\*) Nichtzutreffendes streichen

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) In den Fällen des
  - § 4 Abs. 6 Herausgabe von Wechselgeld),
  - § 15 Abs. 5 (Fahrpreiserstattung),  
Abs. 6 (Fahrpreiserstattung),  
Abs. 10 (Fahrpreiserstattung),

- § 18 Abs. 4 (Fundsachen),
- § 20 Abs. 4 (nicht abgeholtes Bus-Kuriergut),
- § 26 Abs. 3 (Bestellung von Stammkunden-Abonnements),  
Abs. 4 (Änderungen von Stammkunden-Abonnements),  
Abs. 5 (Kündigung von Stammkunden-Abonnements),
- § 28 Abs. 4 (Berechtigungskarte),
- § 32 (Anmeldung von Reisegruppen)

ist die Niederlassung bzw. Außenstelle

-----  
(Straße, Ort)

Tel. -----  
(Vorwahl, Rufnummer)

zuständig

(2) Erstattungsbeträge für B/S-Karten (§ 15 Abs. 6) sind bei der Fahrkartenausgabe

-----, Öffnungszeit Montag bis Freitag ----- Uhr

Samstag ----- Uhr, in Empfang zu nehmen.

(3) Beschwerden (§ 35) und Ersatzansprüche (§ 36) sind an die im Fahrplan dieser Linie genannten RBO-Außenstelle bzw. Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft oder an die RBO-Geschäftsleitung

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH  
Von-Donle-Straße 7  
93055 Regensburg

Tel. (0941/6000-....) zu richten.

### § 3 Sonstige Bestimmungen

(z. B. durchgehende Abfertigung, Fahrunterbrechung in Ausnahmefällen, Annahme ausländischer Zahlungsmittel, Erhebung von Zuschlägen für Nachtfahrten, Ausschluss der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter, abweichende Fahrpreise usw.)

## Anerkennung Schienenfahrtausweise

gültig ab  
01.01.2020

Linie	anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)	B/S-Karte	sonst. Schienenfahrtausweise
6008	Regensburg - Ingolstadt RVV 16	x	x
6009	Kelheim - Abensberg	x	x
6012	Mühlhausen-Abensberg	x	x
6014	Amberg - Regensburg	x	x
6018	Mainburg - Siegenburg - Kelheim	x	x
6022	Saal a.d. Donau - Dietfurt	x	x
6024	Regensburg - Straubing RVV 33	x	x
6028	Rohr - Abensberg - Neustadt	x	x
6034	Schwaig/Mühlhausen-Neustadt-Kelheim	x	x
6035	Oberndorf / Bad Abbach - Kelheim	x	x
6036	Aichkirchen - Painten - KEH - Saal	x	x
6037	Netzstall/Mantlach - Painten - Riedenburg	x	x
6039	Mainburg - Aiglsbach - Abensberg	x	x
6040	Ihrlersstein - Riedenburg	x	x
6041	Dünzling - Teugn - Abensberg	x	x
6042	Saalhaupt - Langquaid - Rohr - Abensberg	x	
6060	Wiesenfelden - Wörth an der Donau		x
6065	Hamry - Nyrsko - Lam - Eck - Arnbruck	x	x
6067	Cham - Bad Kötzing	x	x
6069	Cham - Waldmünchen	x	x
6070	Cham - Bad Kötzing	x	x
6071	Bad Kötzing - Furth im Wald	x	x
6072	Cham - Regensburg	x	x
6076	Waldmünchen - Oberviechtach	x	x
6078	Weiding/Schönau - Cham	x	x
6079	Waldmünchen - Furth im Wald	x	x
6080	Furth im Wald - Arber, Bergbahn	x	x
6081	Zelezna Ruda - Arber		x
6090	Bogen - Miltach	x	x
6091	Konzell - Straubing	x	x
6092	Geiselhöring - Mallersdorf	x	x
6093	Viechtach - Bodenmais		x
6095	Straubing - Wiesent	x	x
6096	Straubing - Viechtach	x	x
6097	Straubing - Landau a. d. Isar	x	x
6098	Straubing - Cham	x	x

<b>Linie</b>	<b>anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)</b>	<b>B/S-Karte</b>	<b>sonst. Schienenfahrausweise</b>
6101	PA/Untergriesb/Obernzell - Breitenb/Gottsdorf/Joch	x	x
6102	Passau - Hauzenberg	x	x
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg	x	x
6106	Pas.-Neuh.- Schärd.-Bad Füss.-Hartkir.-Simbach	x	x
6107	Passau - Pocking - Kößlarn	x	x
6108	Vilshofen - Dorfbach	x	x
6110	Passau - Hutthurm - Fürsteneck		x
6111	Vilshofen - Beutelsbach	x	x
6120	Passau - Thannberg/Tittling	x	x
6121	Passau - Bayerisch Eisenstein		x
6124	Passau - Fürstenstein/Riedlhütte		x
6125	Passau - Bad Griesbach	x	x
6132	Ortenburg - Langenbruck - Neustift Kloster	x	x
6133	Pocking - Vilshofen	x	x
6134	Straßkirchen-Waldkirchen-Prag-Denkhof-Passau		x
6138	Eging am See - Hutthurm	x	x
6139	Osterhofen - Thundorf - Plattling	x	x
6144	Deggendorf - Plattling		x
6145	Rottenmann - Deggendorf		x
6146	Osterhofen - Deggendorf		x
6147	Passau - Deggendorf		x
6148	Passau - Plattling	x	x
6149	Grafenau - Deggendorf		x
6150	Landau a.d. Isar - Großköllnbach - Abzw. Leonsberg	x	
6151	Landau a.d. Isar - Reisbach	x	
6152	Landau - Plattling	x	x
6153	Eichendorf - Deggendorf		x
6154	Obergessenbach - Deggendorf		x
6155	Eging am See/Simmetsreut - Deggendorf	x	
6164	Kleeham/Leoprechting - Hutthurm/Kalteneck	x	x
6165	Langenbruck - Aldersbach - Osterhofen		x
6166	Vilshofen - Alkofen - Osterhofen		x
6185	Pocking - Karpfham - Rothalmünster	x	x
6188	Bad Kötzing - Wettzell - Pirka - Viechtach	x	x
6193	Zwiesel - Bodenmais		x
6195	Viechtach Teisnach - Regen		x
6196	Regen - Bad Kötzing		x
6197	Regen - Bayerisch Eisenstein		x
6198	Bodenmais - Bayerisch Eisenstein		x
6199	Regen/Zwiesel-Untermittlerdorf/Kaltenbrunn		x
6200	Regen - Eppenschlag		x

<b>Linie</b>	<b>anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)</b>	<b>B/S-Karte</b>	<b>sonst. Schienenfahrausweise</b>
6201	Regen - Habischried		x
6206	Simbach (Inn) - Pocking	x	x
6207	Safferstetten/Riedenburg - Bad Füssing - München	x	x
6208	Bad Birnbach - Bayerbach - Bad Birnbach	x	x
6209	Mühldorf - Passau	x	x
6211	Postmünster - Pfarrkirchen	x	x
6212	Pocking - Bad Füssing		x
6213	Esterndorf/Arnstorf - Pfarrkirchen	x	x
6214	Pfarrkirchen - Aidenbach/Amsham/Lohe	x	x
6215	Pfarrkirchen - Emmersdorf	x	x
6216	Eggenfelden - Walburgskirchen	x	x
6218	Eggenfelden - Simbach b. Landau a.d. Isar	x	x
6219	Eggenfelden - Pörndorf	x	x
6220	Eggenfelden - Dirnaich	x	x
6221	Eggenfelden - Johanniskirchen	x	x
6222	Eggenfelden - Simbach a. Inn	x	x
6223	Eggenfelden - Altötting	x	x
6224	Kraiburg - Ampfing	x	x
6225	Mühldorf - Kraiburg	x	
6226	Passau-Büchlberg-Waldkirchen		x
6228	Pocking - Tutting - Kößlarn	x	x
6229	Mühldorf a. Inn - Simbach a. Inn	x	x
6231	Landshut - Neumarkt St. Veit	x	
6231	nur noch Ausstellbar von und zu allen Haltestellen zw. Eggkofen und Neumarkt St. Veit		x
6232	Landau a.d. Isar - Landshut	x	
6232	nur noch Ausstellbar von und zu allen Haltestellen zwischen Lichtensee und Landau		x
6233	Rottenburg - Mallersdorf/Pfaffenberg	x	
6233	nur noch Ausstellbar von und zu allen Haltestellen zwischen Oberlindhart und Mallersdorf		x
6234	Landshut - Rottenburg	x	
6235	Landau - Eichendorf/Kröhstorf	x	
6236	Landau - Arnstorf	x	
6237	Neuhausen - Landau a.d. Isar	x	x
6239	Kapfing/Vilsheim - Vilsbiburg	x	
6240	Landshut - Mainburg	x	
6240	nur noch Ausstellbar von und zu allen Haltestellen zwischen Obergolzaberg und Mainburg		x
6241	Landshut - Rottenburg a.d. Laaber	x	

Linie	anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)	B/S-Karte	sonst. Schienenfahrtausweise
6242	Landshut - Marklkofen	x	
6242	nur noch Ausstellbar von und nach Oberwolkersdorf und zu allen Haltestellen zwischen Witzeldorf und Marklkofen		x
6243	Landshut - Vilsbiburg	x	
6263	Ergoldsbach - Landshut	x	
6264	Langquaid - Hölskofen	x	
6264	nur noch Ausstellbar von und zu allen Haltestellen zwischen Oberlindhart und Mallersdorf		x
6267	Wiesau - Hermannsreuth	x	x
6269	Pressath - Neuhaus a.d. Pegnitz	x	x
6271	Nabburg - Schönsee (Fahrrad-Anrufbus)	x	x
6272	Weiden - Silberhütte - Altglashütte	x	x
6273	Nabburg - Schönsee	x	x
6275	Weiden - Schwandorf	x	x
6276	Wiesau - Mitterteich - Waldsassen	x	x
6277	Kemnath - Erbdorf - Weiden	x	x
6278	Weiden - Eschenbach	x	x
6279	Weiden - Grafenwöhr - Pressath	x	x
6281	Kemnath - Bayreuth	x	x
6282	Kemnath - Immenreuth - Ahornberg - Haidelfurth	x	x
6283	Kemnath - Eschenbach	x	x
6284	Kemnath - Tirschenreuth	x	x
6285	Weiden - Waldthurn - Lösselmühle	x	x
6286	Waldsassen - Arzberg	x	x
6287	Waldsassen - Neualbenreuth	x	x
6288	Friedenfels - Tirschenreuth	x	x
6289	Tirschenreuth - Mähring	x	x
6291	Weiden - Vohenstrauß - Eslarn	x	x
6293	Vohenstrauß - Floß	x	x
6294	Flossenbürg - Vohenstrauß	x	x
6295	Weiden - Friedenfels	x	x
6296	Weiding-Waldmünchen	x	x
6297	Vohenstrauß - Vohenstrauß	x	x
6299	Schwandorf, Bf - Fronberg - Schwandorf, Bf		x
6304	Ölhof/Kienlohe - Luppertsricht	x	x
6305	Emhof-Schmidmühlen- Amberg	x	x
6306	Amberg - Weiden	x	x
6308	Amberg - Poppenricht - Sulzbach-Rosenberg	x	x
6310	Sulzbach - Rosenberg, Königstein	x	x
6311	Amberg - Vilseck	x	x
6312	Amberg - Kemnath a.B. - Massenricht	x	x



<b>Linie</b>	<b>anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)</b>	<b>B/S-Karte</b>	<b>sonst. Schienenfahrausweise</b>
6313	Amberg - Kastl - Neumarkt	x	x
6314	Amberg - Adertshausen	x	x
6315	Amberg - Inzendorf	x	x
6316	Schnaittenbach - Sulzbach-Rosenberg	x	x
6317	Högling - Nabburg	x	x
6318	Fichtenhof - Ammerthal - Amberg	x	x
6319	Thansüß - Amberg	x	x
6321	Amberg - Grafenwöhr	x	x
6324	Passau-Hutthurm-Waldkirchen		x
6339	Vilseck - Sulzbach-Rosenberg	x	x
6341	Hof - Kirchenlamitz	x	x
6342	Hof - Köditz - Berg	x	x
6344	Hof - Töpen / Münchenreuth	x	x
6346	Bernstein a. Wald - Schwarzenbach a. Wald - Selbitz	x	x
6347	Hof - Nordhalben	x	x
6348	Geroldsgrün, Langenbach - Naila	x	x
6349	Naila-Issigau - Blechschmidth.-Lichtenberg - Naila	x	x
6350	Naila - Münchberg	x	x
6351	Weißensstadt - Münchberg	x	x
6352	Gefrees - Münchberg	x	x
6353	Joditz - Berg - Naila		x
6355	Hof-Culmitz-Schwarzenbach-Schwarzenstein		x
6356	Hof-Tauperlitz-Döhlau-Tauperlitz-Hof		x
6358	Naila - Hof	x	x
6359	Geroldsgrün, Dürrenwaiderhammer - Naila	x	x
6360	Hof - Helmbrechts	x	x
6362	Münchberg - Rehau	x	x
6363	Hof - Döhlau - Hof	x	x
6364	Köditz, Joditz - Naila	x	
6365	Regnitzlosau, Oberprex - Rehau	x	x
6366	Rehau - Hof	x	x
6367	Pegnitz - Auerbach - Mosenberg	x	x
6371	Schönwald/Neuhausen - Selb	x	x
6372	Hof - Bad Steben - Kronach	x	x
6373	Hof - Weißensstadt - Bad Steben		x
6380	Passau - Hutthurm - Büchlberg		x
6390	Hof - Marktredwitz	x	x
6391	Fichtelberg - Neusorg	x	x
6395	Kronau - Wiesau	x	x
6511	Rimbach-Zenching-Nößwar.-Raindorf-Cham	x	x
7015	Bad Birnbach		x

Linie	anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)	B/S-Karte	sonst. Schienenfahrausweise
7025	Viechtach - Gotteszell		x
7507	Bayerbach - Pfarrkirchen	x	x
7509	Peterskirchen/Waldkraiburg - Mühldorf	x	x
7510	Ampfing - Heldenstein - Gars a. Inn	x	
7512	Ranoldsberg - Mühldorf/Waldkraiburg	x	x
7513	Neuhofen - Postmünster - Pfarrkirchen	x	x
7515	Obergkirchen/Neumarkt St.Veit - Mühldorf	x	x
7516	Taufkirchen-Kraiburg-Gars a. Inn	x	
7517	Neumarkt St. Veit - Mühldorf	x	x
7518	Oberornau-Schwindegg-Gars a. Inn	x	x
7519	Freimehring-Waldkraib./Ampfing-Altötting	x	x
7521	Straßwirt - Gars - Wasserburg	x	
7530	Sittling - Rohr	x	x
7534	Hebertsfelden - Hebertsfelden (Ortslinienverkehr)	x	
7548	Haag - Ampfing/Waldkraiburg - Mühldorf a.Inn	x	x
7591	Ottmaring - Raffelsdorf - Deggendorf		x
7592	Irlbach - Loh - Stephansposching - Plattling		x
7600	Galla - Sandbach/Vilshofen	x	x
7601	(Hof-Rehau) Schönwald - Marktredwitz	x	x
7602	Wunsiedel - Schirnding	x	x
7603	Fichtelberg - Marktredwitz	x	x
7604	(Hof)- Kirchenlamitz - Wunsiedel - Marktredwitz	x	x
7605	Selb - Wunsiedel	x	x
7606	Selb - Waldsassen	x	x
7607	Gefrees - Marktredwitz	x	x
7608	Marktredwitz - Hohenberg a.d. Eger	x	x
7609	Holenbrunn - Weißenstadt	x	x
7610	Wunsiedel - Marktredwitz	x	x
7615	Selb - Wildenau - Selb	x	x
7617	Marktleuthen - Thiersheim	x	x
7619	Wunsiedel - Thiersheim	x	x
7621	Marktredwitz - Friedenfels	x	x
7622	Marktredwitz - Kemnath	x	x
7623	Wunsiedel - Weißenstadt	x	x
7624	Weißenstadt - Marktleuthen	x	x
7627	Selb - Wunsiedel - Fichtelberg		x
7628	Marktredwitz - Kulmbach		x
7630	Arnstorf - Osterhofen/Altenmarkt	x	x
7631	Eichendorf - Gergweis - Osterhofen - Deggendorf		x
7632	Herbling - Osterhofen - Niederalteich	x	
7634	Tabertshausen-Osterhofen-Niederalteich	x	x

<b>Linie</b>	<b>anerkannte Streckenabschnitte (Teilstrecken)</b>	<b>B/S-Karte</b>	<b>sonst. Schienenfahrausweise</b>
7635	Osterhofen/Altenmarkt - Vilshofen(Ndb)	x	x
7636	Forsthart-Künzing-Osterhofen/Altenmarkt	x	x
7637	Hofkirchen - Niederalteich - Osterh./Altenm.	x	x
7638	Plattling-Deggendorf-Niederalteich	x	x
7639	Eichendorf - Göttersdorf - Künzing - Vilshofen	x	x
7640	Plattling-Deggendorf		x
7700	Haarbach-Bad Birnbach-Pfarrkirchen	x	x
7702	Kraiburg - Wasserburg a. Inn	x	x
8318	Löschnitz/Kemmnath-Tirschenreuth		x
8319	Kemmnath - Oberbruck		x
8320	Stadtgebiet Tirschenreuth		x
9890	Nachtexpress - sternförmig von Passau ausgehend -	x	x